

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2140

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Verlängerung der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2024

1. Ausgangslage

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt für den Kanton Solothurn Dienstleistungen für die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1883 vom 14. Dezember 2021 wurde eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 verhandelt und abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit soll weitergeführt und die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2024 verlängert werden.

2. Erwägungen

2.1 Leistungen

Die Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn 2022 bis 2023 soll um ein Jahr, bis am 31. Dezember 2024, verlängert werden. Die Leistungen der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn gemäss Leistungsvereinbarung 2022 bis 2023 sowie RRB Nr. 2021/1883 vom 14. Dezember 2021 sollen gleichlautend fortbestehen.

2.2 Entschädigung

Die Tagespauschale soll für das Jahr 2024 erhöht und an die Tarife des Kantons Aargau, welcher Standortkanton und für die Bewilligung des Frauenhauses Aargau-Solothurn zuständig ist, angepasst werden. Es soll neu eine Einheitspauschale für Frauen und Kinder in der Höhe von CHF 311.00 pro Tag und Person festgelegt werden.

Davon ausgenommen sind die Leistungen der «ambulanten Nachberatung». Für die Leistungen der ambulanten Nachbetreuung werden Kostengutsprachen für maximal 18 Stunden à CHF 120.00 pro Klientin erteilt. Die Kostengutsprache ist vorgängig einzuholen.

2.3 Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe

Im Rahmen der opferhilferechtlichen Soforthilfe ist das Frauenhaus Aargau-Solothurn befugt, Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Soforthilfe umfasst maximal 35 Tage Notunterkunft und Betreuung.

Weiter ist das Frauenhaus befugt, Kostengutsprachen für Sicherungsmassnahmen zu gewähren. Dies umfasst den Wechsel eines Mobiltelefons im Umfang von einmalig CHF 30.00/Fall, die Umleitung der Post in der Höhe von CHF 48.00/Fall sowie die Kosten für einen Schlosswechsel in der Höhe von maximal CHF 1'000.00/Fall.

2.4 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer im Frauenhaus wird ab dem 45. Tag über die Sozialhilfe finanziert. Die Kompetenz zur sozialhilferechtlichen Leistungsgewährung liegt ausschliesslich bei den Wohn- oder Aufenthaltsgemeinden bzw. deren Sozialregionen. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Auftragnehmerin als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

2.5 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung für das Jahr 2024 mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn abzuschliessen.
- 3.2 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20911).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ERB, Admin (2; 2023-069, LV-Ablage)
Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn; Daniela Oehrli, Postfach 2708, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2); Peter Walther-Müller und Serkan Yavuz, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Kantonspolizei Kanton Solothurn, Kathrin Wandeler und Samuel Grieder
Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn, Industriestrasse 78, 4600 Olten